

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage für die Kooperation öffentlicher und privater Schulen im Bereich der Inklusion erweitert. Außerdem werden die Zuschüsse für die Privatschulen (sogenannte Kopfsatzschulen) bis zum 1. Januar 2016 in zwei Schritten rückwirkend erhöht. Daneben werden Regelungen im Bereich des Privatschul- und Versorgungsrechts an aktuelle Entwicklungen angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen liegen in den folgenden Bereichen:

- Einführung einer Rechtsgrundlage im Schulgesetz für den Einsatz von Lehrkräften der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft im inklusiven Unterricht an den allgemeinen öffentlichen Schulen,
- Einführung einer Erstattungsregelung für diese Kooperation öffentlicher und privater Träger im Bereich der Inklusion,
- Anhebung der Zuschüsse an Kopfsatzschulen nach § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetzes in zwei Schritten, ab dem 1. August 2015 sowie ab dem 1. Januar 2016,
- Aufnahme der Schulart Berufsschule in die Bezuschussung,
- Flexibilisierung des Stichtags für Bildungsgänge, die dem Erwerb von Deutschkenntnissen dienen, zugunsten der privaten Schulträger,
- klarstellende Regelung zur Versorgungsabgabe betreffend nicht verbandlich organisierter Privatschulträger und gesetzliche Absicherung des Bestandsschutzes sowie
- weitgehende Vereinheitlichung der Gesetzssystematik im Bereich des Versorgungsrechts.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die mit der Änderung des Schulgesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, ber. S. 839) eröffnete Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zwischen Beschulung an den allgemeinen Schulen auf der einen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf der anderen Seite stellt hohe Anforderungen an die sonderpädagogische Unterstützung, um auch an allgemeinen Schulen den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot qualitativ hochwertig einlösen zu können. Im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind freie Träger sehr stark engagiert und ergänzen die Angebote der öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren regional und fachlich ganz wesentlich. Deren Expertise soll den Schülerinnen und Schülern, die inklusiv an einer öffentlichen Schule beschult werden, weiterhin zugutekommen. Es wird derzeit von einem jährlichen Bedarf an Lehrerressourcen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft in Höhe von 28 Deputaten ab dem Schuljahr 2016/2017 ausgegangen, wobei langfristige sichere Feststellungen, in welchem Umfang der öffentliche Schulbereich tatsächlich auf Ressourcen seitens der Privatschulen zurückgreifen muss und kann, heute noch nicht möglich sind.

Die Kosten der vorgesehenen Erstattungsleistungen an die privaten Schulträger entsprechen im Grundsatz der Bezuschussung, die für den entsprechenden Einsatz einer Lehrkraft am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum anfallen würde. Durch den Zuschlag für die Privatschulträger für den durch den Einsatz an öffentlichen Schulen entstehenden Mehraufwand entsteht ab 2016 ein prognostischer jährlicher Mittelbedarf in Höhe von 255 000 Euro oder 4,2 Deputaten. Die Finanzierung der Personalkostenerstattung und des Zuschlags erfolgt über die für Inklusion an öffentlichen Schulen im Haushalt bereitgestellten Lehrerstellen; die haushaltsrechtliche Absicherung der Monetarisierung erfolgt im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts zum Staatshaushaltsplan 2015/2016.

Die Erhöhung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft führt voraussichtlich, abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen, im Jahr 2015 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro, ab dem Jahr 2016 von rund 33 Millionen Euro jährlich. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan 2015/2016 und dessen Zweitem Nachtrag etatisiert. Die vorgesehene Gesetzesnovelle sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen über das verfassungsrechtliche Existenzminimum hinaus ab.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 19. Januar 2016

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

In § 15 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1051) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.“

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S.105), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 645, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) Beamtete Lehrkräfte im Landesdienst können für eine Gesamtdauer von bis zu 15 Jahren zur Dienstleistung an Ersatzschulen im Land beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann auf Antrag verlängert werden. Die Zeit, während der eine beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist entsprechend einer Tätigkeit an einer öffentlichen Schule ruhegehaltfähig.

(2) Für Lehrkräfte, die vom Land nach Absatz 1 erstmalig zur Dienstleistung an den in § 18 Absatz 2 genannten Ersatzschulen beurlaubt werden, hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe beträgt je

Lehrkraft und je Monat, für den die Lehrkraft zur Dienstleistung an der Ersatzschule beurlaubt ist, pauschal 20 Prozent der Endstufe der Entgeltgruppe 13 TV-L unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Entgelttabelle. Die Versorgungsabgabe wird durch Bescheid festgesetzt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium geregelt.

(3) Eine Beurlaubung an eine Ersatzschule eines anderen Schulträgers steht einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Endet die Beurlaubung und kehrt die Lehrkraft in den öffentlichen Schuldienst zurück, so steht eine erneute Beurlaubung nach Absatz 1 einer erstmaligen Beurlaubung gleich. Wird während der Beurlaubung ein Urlaub nach § 72 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gewährt und wird die Beurlaubung nach Absatz 1 in unmittelbarem Anschluss an diesen Urlaub beim selben Schulträger fortgesetzt, gilt dies als Fortsetzung der erstmaligen Beurlaubung.“

2. § 12 wird aufgehoben.

3. In § 17 Absatz 1 wird nach den Wörtern „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,“ die Angabe „Berufsschulen,“ eingefügt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das Kultusministerium kann wegen stark schwankender Schülerzahlen oder aus sonstigen besonderen Gründen durch Rechtsverordnung für bestimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d wird die Angabe „81,7“ durch die Angabe „87,0“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe e wird die Angabe „84,6“ durch die Angabe „90,1“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe f wird nach den Wörtern „(arithmetischer Mittelwert)“ das Komma gestrichen.

ddd) In Buchstabe g wird die Angabe „93,4“ durch die Angabe „94,1“ ersetzt.

eee) Nach Buchstabe h wird folgender neuer Buchstabe i eingefügt:

„i) Berufsschulen 98,3 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;“.

fff) Die bisherigen Buchstaben i bis l werden die Buchstaben j bis m.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „a bis l“ durch die Angabe „a bis m“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten eine Erstattung der Personalkosten für Lehrkräfte, die von ihnen im mit dem Land vereinbarten Umfang für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot von Schülerinnen und Schülern einer öffentlichen allgemeinen Schule eingesetzt werden. Darüber hinaus erhalten sie eine zusätzliche Erstattung in Höhe von 15 Prozent der Erstattung nach Satz 1 zur Abgeltung des durch den Einsatz verursachten Mehraufwands. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend; abweichend hiervon bemisst sich die Zahl der Kräfte nach der in Satz 1 genannten Vereinbarung.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. über die Bildungsgänge nach § 18 Absatz 1 Satz 2, bei denen bei der Ermittlung der Schülerzahl vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abgewichen werden kann, und wie die Schülerzahl, die dem Zuschuss zugrunde zu legen ist, ermittelt wird;“

b) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. über die Fälligkeit und das Einzugsverfahren der Versorgungsabgabe nach § 11 Absatz 2.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Privatschulgesetzes

§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a wird die Angabe „76,9“ durch die Angabe „79,5“ ersetzt.

2. In Buchstabe b wird die Angabe „120,2“ durch die Angabe „125,4“ ersetzt.

3. In Buchstabe c wird die Angabe „75,7“ durch die Angabe „79,7“ ersetzt.

4. In Buchstabe d wird die Angabe „87,0“ durch die Angabe „89,6“ ersetzt.
5. In Buchstabe e wird die Angabe „90,1“ durch die Angabe „92,8“ ersetzt.
6. In Buchstabe g wird die Angabe „94,1“ durch die Angabe „100,3“ ersetzt.
7. In Buchstabe i wird die Angabe „98,3“ durch die Angabe „98,6“ ersetzt.
8. In Buchstabe m wird die Angabe „102,2“ durch die Angabe „104,2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

In § 21 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird bei Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. die an Ersatzschulen erbrachten Zeiten von Personen, die in den Landesdienst eingestellt wurden, soweit ihnen unter Anwendung von § 104 des Schulgesetzes eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde.“

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.
- (3) Artikel 2 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.
- (4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (5) Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c und d treten am 1. August 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Der Landtag hat am 15. Juli 2015 – mit Zustimmung aller Fraktionen – die Landesregierung aufgefordert, „*durch geeignete Maßnahmen – ggf. durch gesetzgeberische Initiativen – in Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) zeitnah sicherzustellen, dass Kooperationen öffentlicher Schulen mit Schulen in privater Trägerschaft bei der sonderpädagogischen Bildung auch über die Möglichkeit hinaus, Kooperationsklassen zu bilden, möglich sind und so die Möglichkeiten inklusiver Beschulungsformen an öffentlichen und privaten allgemeinen Schulen ausgeweitet werden.*“ (Drucksache 15/7165-27).

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und des Privatschulgesetzes (PSchG) soll diesem Auftrag nachgekommen werden. Es wird die rechtliche Grundlage für die Unterstützung der Inklusion an öffentlichen Schulen durch Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft geschaffen. Die entsprechenden Gesetzesänderungen wurden vom Kultusministerium mit der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) abgestimmt.

Außerdem erfolgt eine Anhebung der Zuschüsse an Schulen in freier Trägerschaft (sogenannte Kopfsatzschulen) in zwei Schritten, ab dem 1. August 2015 sowie ab dem 1. Januar 2016. Daneben werden Regelungen im Bereich des Privatschul- und Versorgungsrechts an aktuelle Entwicklungen angepasst.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft ergänzen die Angebote der öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nicht nur in regionaler, sondern auch in fachlicher Hinsicht. Ihre Expertise soll den Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot deshalb auch dann zur Verfügung stehen, wenn sie an einer öffentlichen allgemeinen Schule inklusiv beschult werden.

§ 38 SchG bestimmt, dass Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Dienst des Landes stehen. Die Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren werden aufgrund eines Rechtsverhältnisses zu ihrem Träger, im Regelfall auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses zum Land tätig. Dies gilt auch dann, wenn es sich um beurlaubte Beamte handelt. Die Ergänzung des § 15 SchG beseitigt diese rechtliche Hürde im Interesse qualitativ gleichwertiger inklusiver Bildungsangebote. Sie ermöglicht, Lehrkräfte privater Ersatzschulen in inklusiven Bildungsangeboten an öffentlichen allgemeinen Schulen im Unterricht einzusetzen, um die Expertise und Ressourcen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft auch insofern zu nutzen.

Artikel 2 bis 4 (Änderungen des Privatschulgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

a) Strukturelle Zuschusserhöhungen für die Kopfsatzschulen nach § 18 Absatz 2 PSchG zum 1. August 2015 und zum 1. Januar 2016

Bereits zum 1. Januar 2012 wurden die Privatschulzuschüsse auf einen Kostendeckungsgrad von mindestens 71,5 Prozent angehoben. Hierfür wurden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 7,5 Mio. EUR bereitgestellt. Als weiterer Schritt wurden ab 1. August 2013 zusätzliche Mittel im Umfang von 6,7 Mio. EUR und einer Jahreswirkung von 16 Mio. EUR für die Kopfsatzschulen in Zuständigkeit des Kultus- und des Sozialministeriums zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet eine weitere Anhebung der Zuschüsse um bis zu 8,8 Prozent. Damit ist es gelungen, einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von mindestens 75,4 Prozent zu erreichen; bei einzelnen Schularten sogar deutlich darüber. Darüber hinaus wurden die Zuschüsse ab 1. August 2014 um weitere 6,7 Mio. EUR mit einer Jahreswirkung vom 16 Mio. EUR erhöht.

Mit dieser Novelle werden die Zuschüsse an die Privatschulen zum 1. August 2015 um weitere 6,7 Mio. EUR mit einer Jahreswirkung von 16 Mio. EUR und – vorbehaltlich des Zweiten Nachtragshaushalts zum Staatshaushaltsplan 2015/2016 – zum 1. Januar 2016 um weitere 17 Mio. EUR erhöht, sodass die Zuschüsse in dieser Legislaturperiode insgesamt strukturell um 72,5 Mio. EUR erhöht werden.

Mit der jetzigen Zuschusserhöhung kann – bezogen auf die aktuelle Mitteilung der Landesregierung: Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a PSchG – ab dem 1. Januar 2016 ein einheitlicher Kostendeckungsgrad von mindestens 78,1 Prozent erreicht werden.

Mit der Aufnahme der Berufsschulen in die Zuschussvorschriften wird ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs umgesetzt.

b) Klarstellende Regelung zur Versorgungsabgabe betreffend nicht verbandlich organisierter Privatschulträger und gesetzliche Absicherung des Bestandsschutzes

Die Erhebung der Versorgungsabgabe geht auf die Vereinbarung der Landesregierung mit den Privatschulverbänden vom 18. Dezember 2013 zurück; die Abgabe wird demgemäß seit 1. August 2014 für ab diesem Zeitpunkt neu in den Privatschuldienst beurlaubte Lehrkräfte erhoben. Mit der Ergänzung von § 11 PSchG wird materiell keine neue Regelung erlassen; auch ändert sich die Höhe der Versorgungsabgabe nicht. Die Regelung stellt klar, dass auch nicht verbandlich organisierte Privatschulen verpflichtet sind, die oben genannte Versorgungsabgabe zu leisten.

Für bereits beurlaubte Lehrkräfte soll ein weitgehender Bestandsschutz gesetzlich festgeschrieben werden. Außerdem soll eine Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 72 Absatz 1 Landesbeamtengesetz [LBG]) unschädlich sein, wenn diese die Beurlaubung nach § 11 PSchG lediglich unterbricht.

c) Flexibilisierung des Stichtags für Bildungsgänge, die dem Erwerb von Deutschkenntnissen dienen, zugunsten der privaten Schulträger

Anlass für diese Regelung ist die vermehrte Aufnahme von Flüchtlingen in Bildungsgänge, die den Erwerb von Deutschkenntnissen als Schwerpunkt haben. In diesen schwanken die Schülerzahlen durch häufige Zu- und Abgänge im Lauf des Schuljahrs stark. Für die Bezuschussung privater Schulen ist jedoch grundsätzlich die Schülerzahl am Stichtag der amtlichen Schulstatistik maßgebend (§ 18 Absatz 1 Satz 1 PSchG). Spätere Änderungen wirken sich auf den

Zuschuss nicht aus. Durch die neue Verordnungsermächtigung kann das Kultusministerium künftig in begründeten Einzelfällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen, die die tatsächliche Schülerzahlentwicklung besser berücksichtigt.

d) Erstattungsregelung für freie Träger sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren

Die Träger der Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft tragen bei dem durch die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 1) ermöglichten Einsatz ihrer Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Schulen weiterhin die Personalkosten vollständig. Die neu eingefügte Erstattungsregelung für inklusiven Unterricht in § 18 Absatz 6 PSchG schafft hierfür den erforderlichen finanziellen Ausgleich.

e) Weitgehende Vereinheitlichung der Gesetzessystematik im Bereich des Versorgungsrechts

Mit der Aufhebung des § 12 PSchG erfolgt eine entsprechende Anpassung des Privatschulgesetzes an die mit dem Dienstrechtsreformgesetz eingefügten versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVGBW). Durch die Aufhebung der Vorschrift soll das Gesetz um diese systemfremde, gegen das Prinzip der Trennung der Alterssicherungssysteme verstoßende Regelung bereinigt werden.

Der besonderen Situation der Lehrkräfte, denen nach § 104 SchG eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde, wird durch eine Sonderregelung, die in § 21 Absatz 3 LBeamVGBW aufgenommen wird, Rechnung getragen.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten durch die in § 18 Absatz 6 PSchG vorgesehenen Erstattungsleistungen an private Träger sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren im Falle des Einsatzes dort beschäftigter Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Schulen entsprechen im Grundsatz der Bezuschussung, die für den entsprechenden Einsatz am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum anfallen würde. Es wird derzeit von einem jährlichen Bedarf an Lehrerressourcen der in freier Trägerschaft in Höhe von 28 Deputaten ab dem Schuljahr 2016/2017 ausgegangen, wobei langfristige sichere Feststellungen, in welchem Umfang der öffentliche Schulbereich tatsächlich auf Ressourcen seitens der Privatschulen zurückgreifen muss und kann, heute noch nicht möglich sind. Durch den Zuschlag für die Privatschulträger für den durch den Einsatz an öffentlichen Schulen entstehenden Mehraufwand entsteht ab 2016 ein prognostischer jährlicher Mittelbedarf in Höhe von 255 000 Euro oder 4,2 Deputaten.

Die Finanzierung der Kosten sowohl für die Erstattungsleistungen als auch für den Zuschlag erfolgt über die für Inklusion an öffentlichen Schulen im Haushalt bereitgestellten Lehrstellen; die haushaltsrechtliche Absicherung der Monetarisierung erfolgt im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts zum Staatshaushaltsplan 2015/2016.

Die Erhöhung der Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft führt voraussichtlich, abhängig von der Entwicklung der Schülerzahlen, im Jahr 2015 zu Mehrausgaben in Höhe von rund 6,7 Millionen Euro, ab dem Jahr 2016 von rund

33 Millionen Euro jährlich. Die Mittel sind im Staatshaushaltplan 2015/2016 (einschließlich des 2. Nachtrags) etatisiert. Die vorgesehene Gesetzesnovelle sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen über das verfassungsrechtliche Existenzminimum hinaus ab.

Die finanziellen Auswirkungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	Land Ausgaben insgesamt	6,7 Mio. EUR	33,0 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR
	davon Personal- ausgaben	0	0	0	0	0
	Anzahl der erforder- lichen Neustellen	0	0	0	0	0
2	Kommun-	0	0	0	0	0
3	Zusam- men (Land+ Kom.)	6,7 Mio. EUR	33,0 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR
4	(Gegen-) Finanzie- rung	–	–	–	–	–
5	Struktu- relle Mehr- belas- tung/Ent- lastung (Saldo Ziffer 3 – Ziffer 4)	6,7 Mio. EUR	33,0 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR	33 Mio. EUR

Durch die Bereinigung der versorgungsrechtlichen Regelungen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnisse der Anhörung

Die in der Anhörung erfolgten, in ihrem Tenor die vorgesehenen Regelungen durchweg begrüßenden Stellungnahmen haben zu keinen inhaltlichen Änderungen beim Gesetzestext oder bei der Gesetzesbegründung geführt.

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Die durch die Ergänzung des § 15 des Schulgesetzes eröffnete Möglichkeit, Lehrkräfte sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft in inklusiven Bildungsangeboten an öffentlichen allgemeinen Schulen im Unterricht einzusetzen, um so die Expertise und Ressourcen dieser sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen, wurde in den Stellungnahmen allgemein begrüßt.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung wird auch der am 15. Juli 2015 vom Landtag beschlossenen Aufforderung an die Landesregierung nachgekommen,

Kooperationen öffentlicher Schulen mit Schulen in privater Trägerschaft bei der sonderpädagogischen Bildung auch über die Möglichkeit hinaus, Kooperationsklassen zu bilden, möglich zu machen und so die Möglichkeiten inklusiver Beschulungsformen an öffentlichen und privaten allgemeinen Schulen auszuweiten (Drucksache 15/7165-27).

Nicht aufgegriffen wurde das in der Anhörung von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen (AGFS) vorgebrachte Anliegen, für diese Änderung des Schulgesetzes und für die korrespondierende Erstattungsregelung im Privatschulgesetz (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c) ein rückwirkendes Inkrafttreten für das Schuljahr 2015/2016 und damit zum 1. August 2015 vorzusehen. Dieser Wunsch wurde damit begründet, dass das entsprechende Verfahren tatsächlich bereits in diesem Schuljahr angewandt werde und einer entsprechenden gesetzlichen Regelung bedürfe. Das Vorbringen ist insofern nicht nachvollziehbar, als zu Beginn des Schuljahres 2015/2016 eine Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Schulen aus Rechtsgründen allein in der bereits bisher möglichen Form der Kooperationsklassen erfolgen konnte. Eine Kooperation im Bereich der Inklusion auf der Basis der beschriebenen erweiterten Grundlage im Schulgesetz und der entsprechenden Erstattungsregelung kann nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Inkrafttreten am 1. August 2016 ab dem Schuljahr 2016/2017 erfolgen. Dies dient zum einen der Verlässlichkeit und Kontinuität der Bildungsangebote während eines Schuljahrs. Zum anderen besteht für die im Privatschulgesetz normierten Erstattungsleistungen durch den vom Landtag am 9. Dezember 2015 beschlossenen Zweiten Nachtrag zum Staatshaushaltsplan für 2015/2016 (Kapitel 0408, Titel 684 21) für Erstattungsleistungen frühestens zu Beginn des Schuljahrs 2016/2017 eine haushaltsrechtliche Grundlage.

Soweit das in Artikel 1 ausdrücklich normierte Weisungsrecht des privaten Trägers des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in Bezug auf seine an öffentlichen Schulen eingesetzten Lehrkräfte vom Landeselternbeirat und vom Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Kultusministerium hinterfragt wurde, wurde diesbezüglich bereits in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass es hier um Weisungen im Sinne des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts geht, die ausschließlich dem Privatschulträger als Arbeitgeber der Lehrkraft zustehen. Diese Klarstellung ist erforderlich, um ganz deutlich zu machen, dass hier keine Arbeitnehmerüberlassung an das Land vorliegt. Sowohl der konkrete Einsatz als auch Modalitäten des Weisungsrechts werden in der Kooperationsvereinbarung zwischen öffentlicher und privater Schule geregelt; Eckpunkte hierfür werden in die Rahmenvereinbarung mit der AGFS aufgenommen. Ziel dabei ist stets eine gedeihliche Zusammenarbeit der beiden Schulen bei der Ausgestaltung der inklusiven Bildungsangebote.

Der Städtetag hat sich im Rahmen der Anhörung für die Zulassung einer vertikalen Teilung von Schulen ausgesprochen. Das Anliegen betrifft § 30 des Schulgesetzes und steht damit nicht im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung; es bedarf einer gesonderten Befassung, die nicht im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens erfolgen kann.

Artikel 2 bis 4 (Änderungen des Privatschulgesetzes und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

- a) Strukturelle Zuschusserhöhungen für die Kopfsatzschulen nach § 18 Absatz 2 PSchG zum 1. August 2015 und zum 1. Januar 2016 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 3)

Mit den Zuschusserhöhungen kann – bezogen auf die aktuelle Mitteilung der Landesregierung: Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a PSchG – ab dem 1. Januar 2016 ein einheitlicher Kostendeckungsgrad von mindestens 78,1 Prozent erreicht werden.

Soweit hierzu, etwa vonseiten der AGFS, Stellungnahmen eingegangen sind, wird dem Gesetzesvorhaben zugestimmt oder es wird ausdrücklich begrüßt.

- b) Klarstellende Regelung zur Versorgungsabgabe betreffend nicht verbandlich organisierte Privatschulträger und gesetzliche Absicherung des Bestandsschutzes (Artikel 2 Nummer 1)

Die Erhebung der Versorgungsabgabe geht auf die Vereinbarung der Landesregierung mit den Privatschulverbänden vom 18. Dezember 2013 zurück; die Abgabe wird demgemäß seit 1. August 2014 für ab diesem Zeitpunkt neu in den Privatschuldienst beurlaubte Lehrkräfte erhoben. Mit der Ergänzung von § 11 PSchG wird klargestellt, dass auch nicht verbandlich organisierte Privatschulen verpflichtet sind, die Versorgungsabgabe zu leisten. Für bereits beurlaubte Lehrkräfte soll ein weitgehender Bestandsschutz gesetzlich festgeschrieben werden. Die AGFS äußert insofern die Erwartung, dass auch die noch zu erlassende Rechtsverordnung den Inhalt der Vereinbarung mit dem Land vom 18. Dezember 2013 wiedergibt. Ferner geht die AGFS davon aus, dass sich der Bestandsschutz nicht auf den konkreten Träger bezieht, sondern auf die Tatsache einer Beurlaubung an irgendeine „Kopfsatzschule“.

Die AGFS wird vor Erlass der Verordnung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Formulierung zum Bestandsschutz in der Vereinbarung („Lehrkräfte, die bis zu Beginn des Schuljahrs 2014/2015 bereits ‚an vorgenannte Schulen‘ beurlaubt sind,“) ist im Übrigen nach Sinn und Zweck schulträgerbezogen anzuwenden; dem einzelnen Träger einer Ersatzschule, der zu diesem Zeitpunkt eine beurlaubte Lehrkraft beschäftigt, soll für die Lehrkraft aus der Vereinbarung keine finanzielle Belastung erwachsen. Ein Wechsel des Schulträgers beinhaltet und erfordert Entscheidungen, die einer Erstbeurlaubung entsprechen; diese sind nicht von der Besitzstandsregelung umfasst.

- c) Flexibilisierung des Stichtags für Bildungsgänge, die dem Erwerb von Deutschkenntnissen dienen, zugunsten der privaten Schulträger (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a)

Anlass für diese Regelung ist die vermehrte Aufnahme von Flüchtlingen in Bildungsgänge, die den Erwerb von Deutschkenntnissen als Schwerpunkt haben. Durch die neue Verordnungsermächtigung kann das Kultusministerium künftig wegen stark schwankender Schülerzahlen oder aus sonstigen besonderen Gründen durch Rechtsverordnung für bestimmte Bildungsgänge eine vom Stichtag der amtlichen Schulstatistik abweichende Stichtagsregelung treffen, die die tatsächliche Schülerzahlentwicklung besser berücksichtigt.

Der Wunsch der AGFS, das Abweichen vom Stichtag auf die – unterjährige – Übernahme in Regelklassen auszudehnen, betrifft nicht den Gesetzeswortlaut der Verordnungsermächtigung selbst. Im Übrigen muss an der Zugrundelegung eines Stichtags im Interesse eines handhabbaren Bezuschussungsverfahrens grundsätzlich festgehalten werden. Eine Ausdehnung des beabsichtigten Abweichens für Vorbereitungsklassen auch auf Regelklassen würde dieses Stichtagsprinzip insgesamt in Frage stellen.

- d) Erstattungsregelung für freie Träger sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren für inklusiven Unterricht an allgemeinen Schulen (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c)

Die Träger dieser sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren tragen bei dem durch die Änderung des Schulgesetzes (Artikel 1) ermöglichten Einsatz ihrer Lehrkräfte an öffentlichen allgemeinen Schulen weiterhin die Personalkosten vollständig. Die im Privatschulgesetz normierte Erstattungsregelung schafft hierfür den erforderlichen finanziellen Ausgleich durch das Land. Entspre-

chend der sogenannten Spitzabrechnung des Personalkostenzuschusses wird auf die individuellen Bruttoperpersonalkosten der freien Träger für die jeweilige Lehrkraft abgestellt. Hinzu kommt ein pauschaler Zuschlag von 15 Prozent zum Ausgleich des durch den Einsatz an einer öffentlichen Schule ausgelösten Mehraufwands. Es wird derzeit von einem jährlichen Bedarf an Lehrerressourcen in Höhe von 28 Deputaten ab dem Schuljahr 2016/2017 ausgegangen. Durch den genannten Zuschlag für die Privatschulträger entsteht ab 2016 ein prognostischer jährlicher Mittelbedarf in Höhe von 4,2 Deputaten. Die Finanzierung der Kosten sowohl für die Erstattungsleistungen als auch für den Zuschlag erfolgt über die für Inklusion an öffentlichen Schulen im Haushalt bereitgestellten Lehrerstellen; die haushaltsrechtliche Absicherung der Monetarisierung erfolgte im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts zum Staatshaushaltsplan 2015/2016.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hält den zugrunde gelegten Bedarf für den Lehrereinsatz privater sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren von 28 Deputaten für zu gering angesetzt. Bei der Bedarfsprognose ist das Kultusministerium aber von folgenden zwei Eckpunkten ausgegangen:

- Der Bedarf der Zusammenarbeit mit sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft ist sowohl regional als auch in den betroffenen Förderschwerpunkten sehr unterschiedlich; insbesondere der Förderschwerpunkt Lernen, der nach vorläufigen Erhebungen im öffentlichen Bereich bei über 60 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die ein inklusives Bildungsangebot besuchen, festgestellt wurde, ist hier praktisch nicht betroffen.
- Wie bei den Inklusionsmaßnahmen an öffentlichen Schulen vorgesehen, erfolgt auch hier der Ausbau schrittweise. Dementsprechend wächst der für die Kooperation vorgesehene Anteil am Gesamtstellenkontingent Inklusion bis 2023 jährlich um 28 Deputate auf. Im Endausbau handelt es sich um 196 Stellen.

Die GEW bringt im Zusammenhang mit dem genannten Zuschlag für die Privatschulträger das Anliegen vor, der Mehraufwand für die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch den Einsatz ihrer Lehrkräfte im Rahmen inklusiver Bildungsangebote müsse auch im Bereich der öffentlichen Schulen insbesondere beim Allgemeinen Entlastungskontingent sowie bei der Leitungszeit und der Besoldung der Schulleitungen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren berücksichtigt werden. Das Anliegen betrifft jedoch nicht die Regelungen des Gesetzentwurfs. Die vorgesehene Erstattungsregelung bezieht sich im Übrigen auf die Zusammenarbeit zwischen privaten Schulträgern und dem Land im Bereich der Inklusion; dies ist eine andere Ausgangslage als eine Kooperation zwischen öffentlichen Schulen, deren Lehrkräfte jeweils im Dienst des Landes stehen.

Die weitere Forderung der GEW, das Land solle nur solche Bildungsträger fördern, die den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) anwenden beziehungsweise tariflich geregelte Beschäftigungsbedingungen nachweisen können, steht mit dem Gesetzentwurf nicht im Zusammenhang. Im Übrigen ist nach Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes Voraussetzung für die Genehmigung einer Ersatzschule u. a., dass die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte gesichert sein muss. Nach der Rechtsprechung erfordert dies nicht, dass die Bezahlung in gleicher Höhe wie im öffentlichen Schuldienst erfolgt.

e) Weitgehende Vereinheitlichung der Gesetzssystematik im Bereich des Versorgungsrechts

Mit der Aufhebung des § 12 PSchG erfolgt eine entsprechende Anpassung des Privatschulgesetzes an die mit dem Dienstrechtsreformgesetz eingefügten versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Durch die Aufhebung der Vorschrift soll das Gesetz um diese systemfremde, gegen das Prinzip der Trennung der Alterssicherungssysteme verstoßende Regelung bereinigt werden.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion stimmt der Aufhebung grundsätzlich zu, fordert aber eine dem § 106 Absatz 5 Landesbeamtenversorgungsgesetz entsprechende explizite Bestandsschutzregelung auch für die Lehrkräfte an Privatschulen. Dem Anliegen wurde nicht durch eine Änderung des Gesetzestexts entsprochen, ihm ist im Ergebnis gleichwohl ausreichend Rechnung getragen. Die Lehrkräfte an Privatschulen werden von der vom BBW angeführten Übergangsvorschrift im Landesbeamtenversorgungsgesetz erfasst. § 106 Absatz 5 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz verweist für am 31. Dezember 2010 vorhandene Beamte u. a. auf die Anwendung der §§ 7 bis 12 Absatz 4 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung. Nach dem dortigen § 11 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können auch Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit (darunter fällt auch Teilzeit) im nicht öffentlichen Schuldienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um eine Kann-Vorschrift, damit Versorgungsleistungen aus dieser Tätigkeit zum Ausschluss einer Doppelversorgung jeweils angerechnet werden können. Beim Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt der Ausschluss der Doppelversorgung über die Anrechnung der Rente nach § 108 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Die Zeit im Privatschuldienst wird somit im Ergebnis uneingeschränkt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Der in § 15 eingefügte Absatz 2 a knüpft an § 15 Absatz 2 Satz 2 an, der generell den Unterstützungsauftrag der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Bezug auf sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote an allgemeinen Schulen beschreibt. Da Baden-Württemberg über ein gut ausgebautes und differenziertes Netz an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft verfügt, kann und soll diese Unterstützung auch unter Inanspruchnahme der dort verorteten Kompetenzen und Ressourcen erfolgen. Dies wird durch Satz 1 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Soweit dabei nicht allein kooperative Organisationsformen im Sinne von Absatz 6 eingerichtet, sondern die betreffenden Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Schüler der allgemeinen Schule werden, wird durch Satz 1 darüber hinaus ermöglicht, dass diese Schüler – in Abweichung von § 38 Absatz 1 – auch von Lehrkräften im Dienst des privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums unterrichtet werden. Satz 2 macht für diesen Fall Vorgaben für die rechtliche Ausgestaltung der Kooperation zwischen öffentlicher allgemeiner Schule und sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum in freier Trägerschaft. Die Schulleitung der öffentlichen Schule darf der beim Kooperationspartner beschäftigten Lehrkraft keine Weisungen im Sinne des arbeitsrechtlichen Direktionsrechts geben. Dies steht ausschließlich dem Privatschulträger als Arbeitgeber der Lehrkraft oder einer vom Träger benannten verantwortlichen Person zu; das Hausrecht des Schulleiters der öffentlichen Schule bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11) und Nummer 5 (§ 23 Nummer 9)

Bei den Formulierungen in § 11 Absatz 1 handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Änderungen. Eine gesonderte Aufzählung der Freien Waldorfschulen ist nicht mehr erforderlich, da diese seit dem Änderungsgesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 764) gemäß § 3 Absatz 2 kraft Gesetzes Ersatzschulen sind.

Die Erhebung der Versorgungsabgabe geht auf die Vereinbarung der Landesregierung mit den Privatschulverbänden vom 18. Dezember 2013 zurück; die Abgabe wird demgemäß seit 1. August 2014 für ab diesem Zeitpunkt neu in den Privatschuldienst beurlaubte Lehrkräfte erhoben. Die Versorgungsabgabe beträgt pauschal 20 Prozent des Entgelts einer tarifbeschäftigten Lehrkraft der Entgeltgruppe 13 TV-L, Stufe 5. Mit der Ergänzung von § 11 wird materiell keine neue Regelung erlassen; auch ändert sich die Höhe der Versorgungsabgabe nicht. Die Regelung stellt klar, dass auch nicht verbandlich organisierte Privatschulen verpflichtet sind, die o. g. Versorgungsabgabe zu leisten. Die Erhebung der Versorgungsabgabe wurde im Zuge der Abschaffung von Doppelfördertatbeständen verhandelt; Doppelfördertatbestände bestehen auch bei nicht verbandlich organisierten Privatschulen.

Für bereits beurlaubte Lehrkräfte soll ein weitgehender Bestandsschutz geregelt werden. Außerdem soll eine Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 72 Absatz 1 LBG) unschädlich sein, wenn diese die Beurlaubung nach § 11 lediglich unterbricht.

Bei der Versorgungsabgabe handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung, die durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung mittels Bescheid festgesetzt und eingezogen wird. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Mit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 wurde die Trennung der Alterssicherungssysteme in das Beamtenversorgungsrecht des Landes Baden-Württemberg eingeführt. Für Beamtinnen und Beamte, die erstmals nach Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) in ein Beamtenverhältnis berufen werden, sind Beschäftigungszeiten, die in einem bestimmten Alterssicherungssystem abgeleistet werden, ausschließlich in diesem Alterssicherungssystem zu berücksichtigen und im Versorgungsfall konsequenterweise ausschließlich aus diesem System zu bedienen. Gemäß § 12 werden die an Ersatzschulen verbrachten Angestelltenzeiten bei Berufung in ein Beamtenverhältnis als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, obwohl für diese Zeiten gegebenenfalls bereits Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen erworben wurden. § 12 stellt somit eine Durchbrechung des oben genannten Grundsatzes dar und verstößt gegen das Prinzip der Trennung der Alterssicherungssysteme. Von der Trennung der Systeme sollten Lehrkräfte an Ersatzschulen, die in den Landesdienst wechseln, nicht ausgenommen werden. Dies ergibt sich bereits aus § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVGBW, der für Lehrkräfte an Ersatzschulen die von dem älteren § 12 PSchG abweichende Regelung enthält, dass unter bestimmten Voraussetzungen bis zu fünf Jahre einer Tätigkeit an einer Ersatzschule als ruhegehaltfähige Zeit berücksichtigt werden. Mit der Aufhebung des § 12 PSchG erfolgt eine entsprechende Anpassung des PSchG an die mit dem Dienstrechtsreformgesetz eingefügten versorgungsrechtlichen Regelungen des LBeamtVGBW. Lehrkräfte an Privatschulen werden hiernach auch in Bezug auf die versorgungsrechtliche Berücksichtigung ihrer Vordienstzeiten gleich behandelt wie die übrigen Beamten. Hinzu kommt, dass es sich bei § 12 PSchG um eine

systemfremde materiell-rechtliche Regelung außerhalb des LBeamtVGBW handelt. Durch die Aufhebung der Vorschrift wird das Gesetz um diese systemfremde Regelung bereinigt.

Die besondere Situation der Lehrkräfte, denen nach § 104 des Schulgesetzes eine Versorgungsberechtigung verliehen wurde, wird durch eine Sonderregelung, die in § 21 Absatz 3 LBeamtVGBW aufgenommen wird, Rechnung getragen. Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Lehrkräften, die vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes nach einer Tätigkeit an einer Ersatzschule in das Beamtenverhältnis gewechselt sind, werden weiterhin wie bei einer Verwendung als Beamter in den Landesdienst angerechnet.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 1)

Mit Urteil vom 11. Februar 2015 (9 S 1334/13) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass auch Berufsschulen einen Rechtsanspruch auf Zuschüsse haben. Mit der Aufnahme der Schulart Berufsschule wird diesem Anspruch entsprochen. Die Bezuschussung soll ab 1. Januar 2016 79,6 Prozent der Kosten eines öffentlichen Schülers („Kostendeckungsgrad“) – bezogen auf die aktuelle Mitteilung der Landesregierung: Berechnungen über die Kosten des öffentlichen Schulwesens durch die Landesregierung nach § 18 a PSchG – betragen; dies entspricht dem arithmetischen Mittelwert der übrigen beruflichen Schulen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 18 Absatz 1 Satz 2) und Nummer 5 (§ 23 Nummer 8)

Den Zuschüssen an Ersatzschulen liegen die Schülerzahlen am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zugrunde. Dies liegt im Interesse einer Pauschalierung und einer verwaltungsökonomischen Abwicklung der Bezuschussung sowohl für die Schulverwaltung als auch für die Schulen, die hierdurch Planungssicherheit haben. Diese Regelung hat sich bewährt.

Im Bildungsgang „Ausbildung und Prüfung im Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit dem Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)“ schwanken die Schülerzahlen durch häufige Zu- und Abgänge im Lauf des Schuljahrs stark. In diesen Bildungsgang werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge („UMF“) aufgenommen; neben allgemeiner Bildung steht vor allem das Erlernen der deutschen Sprache und des allgemeinen Alltags in Deutschland im Vordergrund.

Die Aufnahme von Flüchtlingen aus Krisengebieten kann von der Schulverwaltung nicht gesteuert werden. Diese kommen zunächst in eine Erstaufnahmestelle und werden dann auf einzelne Kreise bzw. Gemeinden verteilt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden von der Jugendhilfe in Obhut genommen. Soweit möglich, soll den Kindern schnell ein Bildungsangebot zur Verfügung stehen. Hierdurch kann die Schülerzahl sowohl in den bereits bestehenden Klassen als auch durch notwendig werdende zusätzliche Klassen im Lauf des Schuljahrs steigen, durch Abgänge aber auch sinken. In diesem Punkt unterscheiden sich VABO-Klassen wesentlich von anderen Bildungsgängen. Treten bei anderen Bildungsgängen Schwankungen ein, handelt es sich meist nur um einige wenige Schüler; dies ist im Sinne einer Pauschalierung und einer verwaltungsökonomischen Abwicklung der Bezuschussung in Kauf zu nehmen.

Die Bezuschussung solcher privater Ersatzschulen soll durch die Möglichkeit einer Abweichung vom Stichtag flexibilisiert werden. Das Kultusministerium beabsichtigt, durch eine Rechtsverordnung für den Bildungsgang „VABO“ als Stichtag den Mittelwert der Schülerzahlen der Monate Januar bis Juli und September bis Dezember zugrunde zu legen.

Eine vergleichbare Regelung soll auch für Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an allgemein bildenden Schulen getroffen werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 18 Absatz 2) und Artikel 3 (Weitere Änderung von § 18 Absatz 2)

Mit dieser Vorschrift werden die Zuschüsse an die Kopfsatzschulen auf die in nachfolgender Tabelle dargestellten Kostendeckungsgrade angehoben (außer Fachschulen, für die das Sonderungsverbot nicht gilt):

Zuschussänderungen in den Jahren 2015 und 2016							
Schulart	KDG LTB 2015	Anhebung				Erhöhung des Kostendeckungsgrads	
		1. August 2015 6,7 Mio. EUR		1. Januar 2016 33 Mio. EUR		vom LTB 2012	zum LTB 2015 in %-Punkten
1	2	Anhebg. in %	neuer KDG	Anhebg. in %	neuer KDG	7	8
Grundschule, Kl. 1 bis 4 Fr. Waldorfschulen	75,5 %	0,0 %	75,5 %	3,4 %	78,1 %	69,9 %	+ 8,2 %
Hauptschule/Werkrealschule	74,9 %	0,0 %	74,9 %	4,3 %	78,1 %	71,9 %	+ 6,2 %
Realschule	74,2 %	0,0 %	74,2 %	5,3 %	78,1 %	71,8 %	+ 6,3 %
Kl. 5 bis 12 Fr. Waldorfschulen	/	+ 6,5 %	/	9,7 %	/	/	/
Gymnasium, Kl. 13 Fr. Waldorfschulen	71,2 %	+ 6,5 %	75,8 %	9,7 %	78,1 %	77,6 %	+ 0,5 %
Gemeinschaftsschulen Sek. I	/	+ 2,4 %	/	7,1 %	/	/	/
Berufliche Gymnasien	72,7 %	+ 0,7 %	73,2 %	7,4 %	78,1 %	73,2 %	+ 4,9 %
FS Sozialpädagogik (BK)	79,1 %	0,0 %	79,1 %	0,0 %	79,1 %	78,6 %	+ 0,5 %
Berufsschulen in Teilzeitform	0,0 %	0,0 %	79,3 %	/	79,6 %	/	/
BFS technisch	81,9 %	0,0 %	81,9 %	0,0 %	81,9 %	69,3 %	+ 12,6 %
BFS übrige	80,0 %	0,0 %	80,0 %	0,0 %	80,0 %	70,2 %	+ 9,8 %
BK technisch	78,9 %	0,0 %	78,9 %	0,0 %	78,9 %	72,7 %	+ 6,2 %
BK übrige	76,6 %	0,0 %	76,6 %	2,0 %	78,1 %	71,6 %	+ 6,5 %
FS technisch	73,2 %	0,0 %	73,2 %	0,0 %	73,2 %	63,4 %	+ 9,8 %
FS übrige	71,0 %	0,0 %	71,0 %	0,0 %	71,0 %	63,8 %	+ 7,2 %

Hinweise, Legende:

KDG: Kostendeckungsgrad

LTB: Landtagsbericht

Rundungsdifferenzen möglich

Anhebung zum 1. Januar 2016 (Spalte 5): Anhebung gegenüber dem Ist-Stand (bis 31. Juli 2015)

Änderungen KDG 2012 nach 2016 (LTB 2015, Spalte 8): %-Punkte

Zu Nummer 4 Buchstabe c und d (§ 18 Absatz 6)

Durch die Neufassung des § 18 Absatz 6 wird eine Erstattungsleistung des Landes für den Einsatz von Lehrkräften der privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in inklusiven Bildungsangeboten an öffentlichen allgemeinen Schulen eingeführt, die auf die individuellen Bruttopersonalkosten der freien Träger für die jeweilige Lehrkraft abstellt, entsprechend der sogenannten Spitzabrechnung des Personalkostenzuschusses nach § 18 Absatz 3 Satz 1. Auf der Grundlage der Steuerung der Einrichtung der inklusiven Bildungsangebote durch das jeweilige Staatliche Schulamt werden die von den Trägern zu erbringenden Leistungen, das heißt deren Umfang, Inhalt sowie Dauer, im Einzelfall zwischen dem Land sowie dem freien Träger gemeinsam vereinbart. Diese Vereinbarung ist nach Satz 1 notwendige Grundlage für die Erstattungsleistung. Die Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft werden in einer Rahmenvereinbarung des Landes, vertreten durch das Kultusministerium, mit der AGFS festgelegt.

Da die Bemessung der Zahl der Kräfte (Deputatsrahmen) nicht nach den Vorgaben für die Klassen- bzw. Gruppenbildung am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (sogenannter Organisationserlass) erfolgt, gilt diesbezüglich die in Satz 1 genannte Vereinbarung und die Verweisung auf Absatz 3 begrenzt lediglich die Anspruchshöhe auf die jeweils entsprechenden Bezüge im öffentlichen Dienst. Es erfolgt lediglich eine entsprechende Anwendung; die Schüler der allgemeinen Schule, denen der Einsatz nach Satz 1 zugutekommt, werden bei der Bemessung des Personal- und Sachkostenzuschuss nach § 18 Absatz 3 PSchG nicht berücksichtigt.

Zur Erstattung der Personalkosten nach Satz 1 kommt nach Satz 2 ein pauschaler Zuschlag von 15 Prozent dieser Leistung hinzu zum Ausgleich des durch den Einsatz an einer öffentlichen Schule ausgelösten Mehraufwands. Dieser Mehraufwand entsteht für den privaten Träger des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums insbesondere durch den zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand, der unter anderem dadurch entsteht, dass die Einsatzsteuerung durch den Schulleiter der privaten Schule erfolgen muss (vergleiche Satz 2 des durch Artikel 1 eingefügten Absatzes 2 a in § 15 des Schulgesetzes), aber auch durch das Ausfallrisiko, das er wie bei einem Einsatz seiner Kräfte an der eigenen Schule zu tragen hat.

Bei Nummer 4 Buchstabe d handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes durch Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Mit der Aufhebung von § 12 PSchG wird klargestellt, dass die Zeit einer Tätigkeit an einer Privatschule nach § 23 Absatz 1 Nr. 2 LBeamtVGBW nur noch bis zu fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden könnte. Da Lehrkräfte, denen eine Versorgungsberechtigung nach § 104 des Schulgesetzes verliehen wurde, ihre Versorgungsberechtigung verlieren, wenn die Privatschule, an der sie eingesetzt sind, aufhört oder sie die Schule verlassen, muss für sie für den Fall, dass sie in den Landesdienst wechseln, sichergestellt werden, dass ihre an der Ersatzschule verbrachten Dienstzeiten auch nach Aufhebung des § 12 PSchG weiterhin in vollem Umfang als ruhegehaltfähig anerkannt werden.

Dies wird mit einer Ergänzung im Landesbeamtenversorgungsrecht erreicht. Durch diese wird klargestellt, dass die Zeit der Tätigkeit einer Lehrkraft mit Versorgungsberechtigung an Ersatzschulen der Dienstzeit einer beamteten Lehrkraft wie bisher gleichgestellt ist. Da in anderen Vorschriften (so zum Beispiel in § 112 Absatz 1 SchG, § 28 Absatz 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg [LKJHG]) eine entsprechende Anwendung des § 104 angeordnet wird, wird bestimmt, dass diese Rechtsfolge dann eintritt, wenn eine Versorgungsberechtigung „in Anwendung des § 104 SchG“ verliehen wurde.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Ermächtigung für die Abweichung vom Stichtag soll rückwirkend mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015, die Zuschussverbesserung in zwei Schritten mit Beginn des Schuljahrs 2015/2016 und zum 1. Januar 2016 wirksam werden. Die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und die diesbezügliche Erstattungsregelung im Privatschulgesetz treten zum Beginn des Schuljahrs 2016/2017 in Kraft.